

# Kindergartenordnung

2021/2022



Fridolin Pustebblume

## **Teil I**

*(Interessantes für Sie, BEVOR Ihr Kind unsere Einrichtung besucht)*

1. Träger der Einrichtung
2. Aufnahmekriterien
3. Buchungszeiten & Kindergartengebühren
4. Öffnungszeiten
5. Ferien und Schließzeiten
6. Bildungs- und Betreuungsvertrag

[http://s522743769.online.de/wp-content/uploads/2021/06/Kindergartenverein\\_Beitrittserklaerung-1.pdf](http://s522743769.online.de/wp-content/uploads/2021/06/Kindergartenverein_Beitrittserklaerung-1.pdf)

## **Teil II**

*(Interessantes für Sie, WENN Ihr Kind unsere Einrichtung besucht)*

1. Was braucht Ihr Kind im Kindergarten?
2. Welches Personal ist im Kindergarten für die pädagogische Arbeit zuständig?
3. Was tun bei Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit?
4. Info zur Aufsicht, Haftung und Versicherung
5. Wann scheidet das Kind aus dem Kindergarten aus?
6. Datenschutz

## **Teil I**

*(Interessantes für Sie, BEVOR Ihr Kind unsere Einrichtung)*

### **1. Träger der Einrichtung**

Träger des Kindergartens „Fridolin Pustebblume“ ist der Kindergartenverein Schonstett e. V., der 1992 durch Elterninitiative gegründet wurde. Bestimmendes Organ dieses Vereins mit ca. 100 Mitgliedern ist die Vorstandschaft, die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird (nächste Wahl im Juni 2022). Diese Art der Trägerschaft ist außergewöhnlich und macht unseren Kindergarten zu einer besonderen Einrichtung. Da Eltern für Eltern und deren Kinder entscheiden, sind die Angebote und die Qualität der Einrichtung besser an den Familien orientiert. Damit dies so bleibt, ist unser Verein auf neue Mitglieder angewiesen. Sie können bei der Qualität Ihres Kindergartens mitwirken, indem Sie in den Verein eintreten.

Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 20 Euro jährlich. Selbstverständlich freuen wir uns auch über eine höhere Zuwendung.

Die derzeitige ehrenamtlich tätige Vorstandschaft besteht aus fünf Personen:

Vorsitzende	Frau Maren Tschentscher
Stellv. Vorsitzende	Frau Theresia Meyer
Beisitzer und Schriftführerin	Frau Franziska Niedermaier
Beisitzer	Herr Michael Ebersberger
Beisitzer	Frau Anja Schmidt

und deren Vertretung:

Verwaltung	Frau Petra Rehm
------------	-----------------

Die Aufgaben des Trägers, der kaufmännischen Leitung und der Verwaltung bestehen in der Führung und Verwaltung des Kindergartens. Dazu gehören u. a.:

- Einstellung und Unterstützung des Personals (Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen, Reinigungspersonal, Hausmeister/in)
- Zusammenarbeit mit den Behörden und verschiedenen Organisationen (Gemeinde, Landratsamt, Finanzamt, Versicherungen, Krankenkassen, etc.)
- Haushaltsführung (Lohn- und Finanzbuchhaltung, Beitragseinzahlung, Spendenverwaltung etc.)

## **2. Aufnahmekriterien**

In unserer Einrichtung werden die Kinder entsprechend der aktuellen Betriebserlaubnis und nach Maßgabe der verfügbaren Plätze in Kindergarten und -krippe aufgenommen.

Aufnahmebedingungen sind:

- Die Anerkennung der Kindergartenordnung und Konzeption
- Bescheinigung über Masernschutzimpfung bzw. Vorlage einer Kontraindikation

Sind nicht genügend Kindergarten- oder Krippenplätze vorhanden, behält sich die Kindergartenleitung in Absprache mit dem Träger die Entscheidung über die Platzvergabe anhand folgender Kriterien vor:

1. Bis zu fünf Kinder von Mitarbeitern des Caritasheimes
2. Kinder aus der Gemeinde Schonstett
  - a. Bei Kindergartenkindern:
    - Vorrangig Einschulungskinder, Kinder mit einem erhöhten Betreuungsbedarf (I-Kinder)
    - Geschwisterkinder
    - Soziale und berufliche Situation der Eltern
    - Nach Altersreihenfolge
  - b. Bei Krippenkindern:
    - Kinder mit einem erhöhten Betreuungsbedarf (I-Kinder)
    - Geschwisterkinder
    - Soziale und berufliche Situation der Eltern
    - Nach pädagogischen Gesichtspunkten
3. Kinder aus anderen Gemeinden
  - Vorrangig Einschulungskinder, Kinder mit einem erhöhten Betreuungsbedarf (I-Kinder)
  - Geschwisterkinder
  - Soziale und berufliche Situation der Eltern
  - Nach Altersreihenfolge

### **Warteliste:**

Wenn mehr Kinder angemeldet werden als Plätze vorhanden sind, werden nach den oben genannten Kriterien Plätze auf der Warteliste vergeben. Sollte im Laufe des Jahres ein Platz frei werden, rückt automatisch das erste Kind der Warteliste nach.

Bei Kindern, die unterjährig angemeldet werden, entscheidet die jeweilige Platz- und Personalsituation. Hier gelten die unter Punkt „2. Aufnahmekriterien“ aufgeführten Bedingungen.

### **3. Buchungszeiten & Kindergartengebühren**

Mit dem Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern die verbindliche Inanspruchnahme des Kindergarten- bzw. Krippenplatzes und legen die Buchungszeiten ab September, grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenjahres, fest. Die festgelegten Buchungszeiten sind aufgrund von Förderungen strikt einzuhalten! Die Kernzeit für alle Kinder ist von 08.15 Uhr bis 12.15 Uhr. Für die Hol- und Bringzeit sind mindestens 15 Minuten dazu zu buchen.

<b>Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit des Kindergartens</b>	<b>Kindergartenkinder</b>
4 bis 5 Stunden	124,00 € + 7,00 € Spielgeld = 131,00 €
5 bis 6 Stunden	136,00 € + 7,00 € Spielgeld = 143,00 €
6 bis 7 Stunden	149,00 € + 7,00 € Spielgeld = 156,00 €
7 bis 8 Stunden	161,00 € + 7,00 € Spielgeld = 168,00 €

<b>Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit der Krippe</b>	<b>Krippenkind</b>
3 bis 4 Stunden*	188,00 € + 7,00 € Spielgeld = 195,00 €
4 bis 5 Stunden	209,00 € + 7,00 € Spielgeld = 216,00 €
5 bis 6 Stunden	231,00 € + 7,00 € Spielgeld = 238,00 €
6 bis 7 Stunden	252,00 € + 7,00 € Spielgeld = 259,00 €
7 bis 8 Stunden	274,00 € + 7,00 € Spielgeld = 281,00 €

\* Diese Buchungsdauer ist nur für Kinder unter 3 Jahren möglich. Der Wechsel der Buchungskategorie findet im Monat des 3. Geburtstages statt.

Eltern, deren Kinder 3 Jahre oder älter sind, erhalten einen Beitragszuschuss in Höhe von 100 € lt. BayKibiG Art. 23, Abs. 3.

#### **Zusätzliche Vereinbarungen:**

- Kindergartenbeiträge werden an 12 Monaten erhoben  
Da diese Gebühren eine Beteiligung an allen Betriebskosten des Kindergartens darstellen, ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, oder bei längerer Abwesenheit des Kindes der Betrag voll zu bezahlen.
- Elternbeitragszuschuss lt. Gesetz
- Die Buchungskategorie 3 bis 4 Stunden kann nur für Krippenkinder bis zum 3. Geburtstag gebucht werden, da die Kindergartenkinder eine gesetzliche Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden erfüllen müssen
- Ein warmes Mittagessen ist buchbar. Die Pauschale beträgt für eine Essensbuchung pro Woche 11 € im Monat (bei zwei Essen 22 €, bei drei Essen 33 €, bei 4 Essen 44 € und bei 5 Essen 55 €). Diese Pauschale wurde unter Berücksichtigung der Ferien- und Schließzeiten errechnet. Eine tägliche Abbestellung des Mittagessens ist nicht möglich.
- 7,00 Euro Spielgeld im Monat ist zusätzlich zum Beitrag zu zahlen
- Bei Krippenkindern entsteht kein automatischer Anspruch auf einen anschließenden Kindergartenplatz in unserer Einrichtung
- Eine Betreuung von nur 3 Tagen oder weniger pro Woche ist nicht möglich

### 3.1 Umbuchungen

Da mit dem Eingang der Betreuungsverträge die personelle Besetzung für das nächste Kindergartenjahr festgelegt wird, ist es wichtig, dass Sie die Buchungszeiten vorab reichlich bemessen. Reduzierungen der Buchungszeiten- bzw. Kategorien sind grundsätzlich nur zum ersten September durchführbar. Zusätzlich muss geprüft werden, ob dies mit dem Personalschlüssel möglich ist; erst dann wird mit dem Träger ein neuer Buchungsvertrag schriftlich vereinbart. Höherbuchungen sind nach Absprache gemäß den vorhandenen Platz- und Personalkapazitäten möglich

### 3.2 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger im Betreuungsvertrag eine Ermächtigung zum Einzug des Kindergartenbeitrages, Spielgeldes sowie Essensgeldes für ihr Konto zu erteilen.

Die Beiträge sind jeweils für einen Kalendermonat zum 1. eines Monats fällig. Barzahlung ist nicht möglich.

Es ist die Pflicht der Eltern, bei Änderungen in der Bankverbindung den Kindergarten sofort zu informieren, ansonsten entstehen Rückbelastungsgebühren, die von den Eltern übernommen werden müssen.

Bei Pflegekindern: Bei Zahlungsverzögerung durch die zuständigen Ämter müssen die Pflegeeltern für den fehlenden Betrag aufkommen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Entstehende Gebühren sind vom Kontoinhaber zu tragen

### 3.3 Bankverbindung

Bank:	Raiffeisenbank Griesstätt-Halfing
IBAN:	DE 97 7016 9132 0001 9200 30
BIC:	GENODEF1HFG
Kontoinhaber:	Kindergartenverein Schonstett e. V.

### 3.4 Beitragsanpassung

Eine Angleichung der Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Der Träger behält sich vor, notfalls auch während des Kindergartenjahres eine Beitragsanpassung vorzunehmen.

### 3.5 Gebührenübernahme durch das Kreisjugendamt

Unter bestimmten Bedingungen übernimmt das Landratsamt die Kindergartenbeiträge. Hierzu muss ein Antrag gestellt werden. Die Übernahme erfolgt erst ab dem Monat, in dem der Antrag eingeht. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich. Bis die Gebühren tatsächlich vom Landratsamt im Kindergarten eingehen, sind die Eltern in der Zahlungspflicht. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist rechtzeitig erneut ein Antrag zu stellen. Unter Umständen wird Ihnen ein Zuschuss zum Mittagessen gewährt. Dies muss bei Landratsamt bzw. Job Center abgeklärt werden.

## **4. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden jährlich durch die Bedarfsmeldung bei der Anmeldung überprüft und entsprechend angepasst. Dabei wird der Durchschnittswert des Betreuungsbedarfs ermittelt. Die Betreuung einzelner Kinder in Randzeiten ist für den Träger aus Kostengründen nicht möglich. Nach Auswertung der jährlichen Umfrage können unter Umständen Änderungen der Öffnungszeiten für das folgende Kindergartenjahr vorgenommen werden.

## **5. Ferien und Schließzeiten**

Der Kindergarten schließt 30 Tage im Jahr, vorwiegend in Ferienzeiten (Weihnachten, Fasching, Ostern, Pfingsten und Sommer). Zusätzlich stehen dem Kindergarten für Konzeptionsüberarbeitung, Teamfortbildungen, etc. gesetzlich max. weitere 5 Schließtage zu. Diese können auf das Kindergartenjahr individuell verteilt werden. Sämtliche Schließtage werden frühzeitig bekannt gegeben.

### 5.1 Außerordentliche Schließungen

Der Kindertagenträger behält sich vor, bei Epidemie, Pandemie, Gefahr, Spielzeugdesinfektion, Personalmangel usw. eine Gruppe bzw. die gesamte Einrichtung notfalls zu schließen. Die Eltern werden hier nicht von der Beitragspflicht entbunden.

## 5.2 Bedarfsdienst

In den Schulferien (Fasching, Ostern, Pfingsten, Herbstferien) wird Bedarfsdienst angeboten. An Tagen mit Ferienbetreuung arbeiten wir in unserem Kindergarten mit reduziertem Personal und Programm, in wechselnden Gruppenräumen und mit wechselndem Personal.

### **Dieses Angebot bietet:**

- Für Kinder eine mögliche Verschnaufpause daheim bei Familie und Geschwistern
- Für das Team Büro- und Stöbertage
- Für Teammitglieder eine Möglichkeit, Urlaub zu „betriebsreduzierter“ Kindergartenzeit zu nehmen und Mehrarbeitsstunden abzubauen
- Für Firmen Reparatur-, Grundreinigungs- und Wartungsmaßnahmen durchzuführen.

Deshalb bitten wir dringend um **verbindliche rechtzeitige** Anmeldung in den dafür vorgesehen Feriendienstlisten.

## 6. Bildungs- und Betreuungsvertrag

Die Zusage für den Kindergartenplatz wird Ihnen schriftlich spätestens Ende April zugesandt. Unterjährige Zusagen werden 8 Wochen vor Eintritt erteilt.

Die Aufnahme in den Kindergarten ist aber erst mit Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger rechtsgültig. Bei Abschluss des Vertrages ist dem Kindergarten ein entsprechender Nachweis über die Früherkennungsuntersuchung sowie die durchgeführte Masernschutzimpfung ggf. Kontraindikation vorzulegen.

Das unterzeichnete Kinder-Untersuchungsheft und der Impfausweis werden dem Kindergarten zur Einsichtnahme vorgelegt. Wollen die Eltern die benötigten Dokumente nicht vorlegen, kann der Nachweis auch durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführten fälligen Maßnahmen erfolgen.

Bringen Sie bitte den Vertrag bis zu dem angegebenen Stichtag unterschrieben zurück, ansonsten kann die Reservierung des Kindergartenplatzes nicht garantiert werden!



## **Teil II**

*(Interessantes für Sie, WENN Ihr Kind unsere Einrichtung besucht)*

### **1. Was braucht Ihr Kind im Kindergarten?**

- Diese Informationen finden Sie gebündelt in der „Kinderfibel“

### **2. Wer ist im Kindergarten für die pädagogische Arbeit zuständig?**

Ihre Kinder werden von pädagogischen Fachkräften und pädagogischen Ergänzungskräften, sowie von mehreren Fachdiensten (Heilpädagogen, Logopäden, Ergotherapeuten, Frühförderstelle) bei uns bestens betreut.

Wir ermöglichen es während des Jahres auch Praktikanten am Kindergartengeschehen teilzunehmen, z. B.:

- Schüler/innen der Kinderpflege
- Schüler/innen der FOS
- Schüler/innen der Hauptschule (Schnupperwoche)
- Studierende der Fachakademien für Sozialpädagogik (Wochenpraktika, Vorpraktikum, Berufspraktika)
- Außenpraktikanten der Stiftung Attl

#### **Fortbildungen:**

Um qualitative und fortschrittliche Arbeit leisten zu können, nimmt unser Personal regelmäßig an Fortbildungen teil. An diesen Tagen arbeitet unser Kindergarten mit reduzierter personeller Besetzung bzw. wird ein dafür vorgesehener Schließtag verwendet.

### **3. Was tun bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit**

#### **3.1 Meldung von Abwesenheitszeiten**

Die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder sonstigen Gründen ist dem Kindergartenpersonal frühzeitig zu melden.

#### **3.2 Erkrankung oder Unfall eines Kindes**

Dem Kindergarten ist unverzüglich zu melden, wenn:

- das Kind erkrankt ist
- das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht
- das Kind auf dem Weg zwischen Kindergarten und seinem Wohnort einen Unfall erlitten hat.

#### **3.3 Sonstige Krankheiten**

Im Interesse des Kindes sind auch alle nicht sichtbaren Besonderheiten dem Betreuungspersonal mitzuteilen (Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen, Spätfolgen von Unfällen usw.), um diese entsprechend berücksichtigen zu können.

## **4. Info zur Aufsicht, Haftung und Versicherung**

### **4.1 Aufsichtspflicht**

Der Kindergarten übernimmt Kraft des Aufnahmevertrages die Aufsichtspflicht für das Kind. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der „persönlichen“ Übergabe an die Aufsichtsperson (Kindergartenpersonal) und endet mit der Abholung durch die Erziehungsberechtigten bzw. die vom Erziehungsberechtigten beauftragten Personen. Die Kinder werden nicht alleine nach Hause geschickt, da der Träger aus rechtlichen Gründen die Verantwortung dafür nicht übernehmen kann. Geschwister können das Kind nur abholen, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Personen, die berechtigt sind, Ihr Kind vom Kindergarten abzuholen, vermerken Sie bitte in der Anmeldung und auf dem Karteiblatt, oder teilen es rechtzeitig schriftlich dem Kindergartenpersonal mit.

Schriftlich sollten Sie auch mitteilen, wenn im Sorgerecht Veränderungen eintreten.

### **4.2 Haftung und Versicherung**

Die Kinder sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO bei einem Unfall versichert.

### **4.3 Versicherungsschutz**

Der Versicherungsschutz besteht:

- bei Veranstaltungen und Unternehmungen des Kindergartens
- auf direktem Weg vom und zum Kindergarten
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- Die Inanspruchnahme einer möglichen Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung bei der Kindergartenleitung voraus.

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht keinerlei Haftungs- und Versicherungsschutz seitens des Trägers.

## **5. Wann scheidet das Kind aus dem Kindergarten aus?**

### **5.1 Kündigung durch die/den Erziehungsberechtigten**

Die Kündigungsfrist für einen Kindergartenplatz beträgt **acht Wochen** zum Monatsende.

### **5.2 Kündigung durch den Träger**

Ein Kind kann bei nachhaltiger Missachtung der Kindergartenordnung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Dabei hat der Träger eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

Ein Kind kann z. B. vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden, wenn:

- Das Kind länger als 14 Tage ohne Entschuldigung fehlt
- Das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet
- Das Kind nicht die entwicklungsbedingten Voraussetzungen für den Besuch des Kindergartens mit sich bringt
- Die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihres Kindes im Kindergarten nicht interessiert sind
- Die Eltern an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes im Kindergarten nicht interessiert sind
- Eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich erscheint

### **5.3 Schuleintritt**

Bei Eintritt in die Schule endet der Besuch in unserer Einrichtung **automatisch** mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August

## **6. Datenschutz**

Die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen richtet sich nach der von Ihnen unterschriebenen Erklärung auf der Buchungsvereinbarung.

---

Vorsitzende/r des Trägervereins

---

Kindergartenleitung